This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

UC-NRLF
$B 21 540
YC 07019
Digitized by Google

·FROM·THE·LIBRARY·OF·
·KONRAD·BURDACH·

YC 07019
YC 07018
Digitized by Google

Digitized by Google

UNIV OF CALIFORNIA

HQ 1308
S8

Das Recht der Ueberſetzung in fremde Sprachen wird vorbehalten.

BURDACH

Digitized by Google

T. L.

UNIV. OF CALIFORNIA

Das Recht ist, gleich der Sprache, so sehr Lebenselement eines Volkes — es entsteht und wächst mit ihm und bildet ein treues Gepräge seines Charakters —, daß man meinen sollte, es könne nur mit dem Untergange des Volkes selbst unterdrückt werden. Und doch haben wir die merkwürdige Erscheinung, daß ein großes mächtiges Volk, während es in voller Kraft dastand, um sein eigenthümliches Recht, das in regelrechter Entwicklung begriffen war, gebracht worden ist, nicht durch Druck von außen noch von oben, sondern aus seiner Mitte heraus gerade durch die, welche durch ihre Bildung und ihrem Berufe nach darauf angewiesen gewesen wären, für die Pflege und Ausbildung des Rechts zu sorgen. Jahrhunderte lang ist das deutsche Volk nach fremdem, nach römischem Recht gerichtet worden. Es erscheint fast wie eine Rache des Romanismus für die Unterdrückung seiner politischen Existenz durch die Germanen, daß er durch seine intellectuelle Kraft das geistige Leben dieser in einer seiner wichtigsten Functionen unterjocht hat, wie er auch im Lande der Franken und Burgunden, der Westgothen und der Longobarden dem Volke sein anderes Lebenselement, die Sprache, geraubt hat. Allein trotz aller Bemühungen der Rechtsgelehrten und der Kirche, dem römischen Recht zur vollen Herrschaft in Deutschland zu verhelfen, ist es doch nie in Fleisch und Blut des Volks übergegangen. Wir haben

M3022258 Digitized by Google

UNIV. OF CALIFORNIA

römische Bestimmungen, welche ganz bekannt sind, tagtäglich Anwendung finden und trotzdem jedem Laien, der sich ihnen unterwerfen soll, auf's Aeußerste widerstreben. So hat es gar nichts Verwunderliches, daß eine kinderlose Wittwe, als sie von den Seitenverwandten ihres Mannes aus Haus und Hof vertrieben wurde und von dem ganzen Nachlaß keinen Pfennig erhielt, ausrief: „So soll ich denn einen Mann umsonst gehabt haben?"

Gerade mit Bezug auf die Ehe hat das alte deutsche Recht manche Eigenthümlichkeiten, welche es bedauern lassen, daß ihre Entwicklung unterbrochen oder, wo sie trotz des fremden Rechts fortschritt, von diesem in der unerquicklichsten Weise beeinflußt wurde. Dadurch ist eine solche buntscheckige Gestaltung des Eherechts entstanden, daß es nahezu unmöglich ist, sie in ihren Specialitäten und ihrem Geltungsbereich zu kennen, und der practische Jurist sich mit Resignation darauf beschränkt, diejenigen Bestimmungen sich zu eigen zu machen, welche in seinen Wirkungskreis fallen oder ihn berühren. Hier soll indessen nicht näher darauf eingegangen und nur die Stellung der Frauen im alten deutschen Recht in Betracht gezogen werden.

Wenn wir von Recht und Rechtsschutz reden, so denken wir dabei leicht an geschriebene Gesetzbücher, an gelehrte, vom Staat angestellte Richter, geregelten Instanzenzug und überhaupt an einen geordneten Staatsorganismus. So war es aber bei den alten Deutschen nicht. Sie hatten allerdings bei ihrem ersten Auftreten in der Geschichte bereits ein Recht, Gerichte und ein Staatswesen; allein die Staatsgewalt lag weniger in einzelnen dazu berufenen Organen, als vielmehr in der Gesammtheit der waffenfähigen Männer, die sie — selbst bei den Stämmen, welche Könige hatten — in Volksversammlungen ausübten. Ihnen lag die Wahrung aller privaten und gemeinsamen Angelegenheiten ob, sie bildeten auch das Gericht und damit zugleich die Behörde,

Digitized by Google

vor welcher alle wichtigen Rechtsgeschäfte vorgenommen wurden, den Ring. Diese gemeinsame und öffentliche Verhandlung aller Interessen der Mitglieder der Gemeinde war theils Ausfluß, theils wieder Ursache des engen Anschlusses Aller an einander. Noch enger aber war das Band, welches die einzelnen Familien — im engeren Sinn diejenigen, welche unter einem Haupte standen, und im weiteren die ganze Sippe — zusammenhielt. Die einzelnen Mitglieder waren namentlich verpflichtet, sich gegenseitig zu unterstützen, insbesondere bei Anschuldigung eines Verbrechens Eideshelfer zu sein und Bürgschaft zu leisten. Damit scheinen die Bezeichnungen Schwägerschaft = Schwurgenossenschaft, Eidam, Vetterschaft (von Wette = Bürgschaft) zusammen zu hängen und vermuthlich hat selbst das Wort Sippe eine Beziehung auf Sieben, die erforderliche Zahl der Eideshelfer. — Das Fehlen eines Staatswesens, an dessen Leitung der Einzelne als Individuum hätte Theil nehmen können, wie dies der Grieche und der Römer thaten, der Mangel größerer Gemeinwesen, die rauhe Natur, der Kampf mit den Mühen des Lebens begründeten ein enges Aneinanderschließen der durch das Blut Verbundenen, das Bedürfniß nach innerer Befriedigung im häuslichen Kreise und gestalteten so den ganzen Volkscharakter zu einem beschaulichen und gemüthreichen. Die Innigkeit der Familienverbindungen, das tiefe Erkennen und Heilighalten der moralischen Bande, der freudige Beistand zu Schutz und Trutz gegen jeden Feind eines Familienglieds, die Treue bis zum Tod, die Rücksichten und die Fürsorge für die Schutzbedürftigen gehören zu den schönsten Charakterzügen des deutschen Volks und erklären uns viele Erscheinungen auf dem Gebiete des Rechts. Denn es giebt, wie Gerber treffend sagt, kein Recht, welches das Band der Familie fester schließt, den sittlichen Werth der innigsten Familiengemeinschaft tiefer erfaßt und den Frieden der heimischen Stätte für

Digitized by Google

ehrwürdiger erachtet, als das deutsche. — Andererseits aber begründen die niedere Culturstufe, auf welcher sich die alten Deutschen befanden, das unausgebildete Staatswesen, welches der individuellen Freiheit nur geringe Zügel anlegte und zugleich Jeden darauf hinwies, selbst für sich und die Seinigen zu sorgen, die gesammten Lebensverhältnisse, welche ständige Uebung im Waffenhandwerk als wesentlichste Bedingung erforderten, Eigenthümlichkeiten, welche für die Ausbildung des Rechts den größten Einfluß üben mußten. So erklären sich auch die anscheinenden Widersprüche in der Stellung des Weibes in der Gesellschaft, in der Familie und speziell dem Manne gegenüber in rechtlicher Beziehung. Aus den oben erwähnten Charakterzügen, der Erkenntniß, daß dem Weibe ja der höchste Beruf, die bedeutsamste Rolle im Leben, Friede, seelische Befriedigung und Zufriedenheit im Hause zu schaffen und zu erhalten, zugewiesen sei, resultirt die Hochstellung, aus den Einwirkungen des äußeren Lebens aber die Unterordnung der Frauen.

Nach diesen beiden Richtungen wird sich meine gegenwärtige Betrachtung scheiden.

Was die Hochstellung der Frauen anbelangt, so muß ich Vieles, was dieselbe klar veranschaulichte, übergehen, weil es wohl den Culturhistoriker, aber nicht den Juristen angeht. Ich könnte mich auf Tacitus berufen, der schon die hohe Achtung, in welcher die Frauen bei den Germanen standen, und die Treue, welche ihnen die Männer bewahrten, rühmt und erwähnt, wie sie Priesterinnen der Götter wären und selbst im Reiche der Götter neben den männlichen Gestalten einen hohen Rang und eine mächtige Stellung einnähmen. Ich könnte auf die alten Heldengedichte verweisen, in denen die Frauen mit ihren Tugenden und Fehlern, mit ihrer Schönheit und Anmuth, mit ihrer Kraft und Leidenschaft, mit ihrem Eingreifen in die Geschicke der

Digitized by Google

Einzelnen und der Völker so lebhaft und feurig geschildert werden. Ich könnte darthun, wie im Gegensatze dazu die alten Deutschen keine Lyrik kannten, weil sie es als eine Entweihung der inneren Friedstätte, als eine Zerstörung des um ein geliebtes weibliches Wesen verbreiteten Nimbus empfanden, die Gefühle für dasselbe in die Oeffentlichkeit zu tragen, wie in den scandinavischen Ländern, in welchen sich der alte germanische Sinn am längsten erhalten hat, Friedlosigkeit, also Tod, dem angedroht war, der ein Liebeslied auf ein Mädchen machte. Ich könnte endlich nachweisen, wie erst seit dem Auftreten der Germanen der Einfluß des Weibes auf den Mann, seine geistige und physische Thätigkeit und damit auf die Geschichte sich geltend macht. — Der Jurist aber befaßt sich nicht mit dem, was inneres Gefühl und Sitte zu gewähren geboten, er will wissen, was das Weib zu verlangen berechtigt ist. Allerdings faßt er damit die Sache etwas rauh an und streift einen guten Theil des zarten Hauchs ab, welchen die tiefe sittliche Auffassung der Ehe über die gesammten inneren Rechte und Pflichten ausgegossen hat. Denn ihn interessiren nur die Rechtsnormen, die er aus ihrem natürlichen, ethischen Gebiete herausnehmen muß.

Als ersten, schönsten und inhaltsschwersten Rechtsgrundsatz findet er nun den: Die Frau ist die Genossin des Mannes. Kein anderes Volk hat einen Begriff von der Bedeutung dieses Wortes und demzufolge auch keinen passenden Ausdruck dafür. Tacitus umschreibt es mit laborum periculorumque socia und mit unum corpus unaque vita. Im Freiburger Stadtrecht heißt es: Omnis mulier est genoz viri sui et vir mulieris similiter. Es ist eben damit gesagt: die Frau ist in die Familie des Mannes aufgenommen, sie theilt seine Ehren, seinen Namen und Stand, seinen Tisch, seine Bank, sein Bett. Diese Anschauung von der vollständigen Lebensgemeinschaft der Ehegatten, der Anerkennung

Digitized by Google

der persönlichen Geltung und selbständigen Rechtsfähigkeit der Frau in der Sitte und im positiven Recht äußerte auch ihren Einfluß auf die Gestaltung der vermögensrechtlichen Verhältnisse. Die Römer unterschieden die Ausgaben, welche im Interesse des Mannes, diejenigen, welche im Interesse der Frau und diejenigen, welche für den Haushalt und die Erziehung der Kinder nothwendig wurden. Die ersteren wurden aus dem Vermögen des Mannes, die zweiten aus demjenigen der Frau und die dritten von dem Manne bestritten. Zu diesen letzteren wurde die Frau nur für verpflichtet erachtet, eine Beisteuer zu liefern. Anders im deutschen Recht. Die Auffassung der Ehe als einer vollendeten Lebensgemeinschaft duldete eine solche Scheidung, wie im römischen Recht, nicht. Die innige Familienverbindung, das auf beiden Seiten gleiche Interesse an der Gestaltung des Lebens im Hause und die Theilnahme der Frau auch an der äußeren Lebensstellung des Mannes machte einen Unterschied zwischen Verhältnissen, welche die Ehe angingen und solchen, welche nur den einen Ehegatten berührten, also einen Unterschied zwischen ehelichen und nichtehelichen Lasten, zwischen gemeinschaftlichen Bedürfnissen und solchen des eines Ehegatten unmöglich. Das beiderseitige Vermögen konnte darum auch, da es gleichermaßen denselben Zwecken diente, nicht getrennt bleiben, es mußte vielmehr vereinigt werden, und so lange die Ehegemeinschaft bestand, vereinigt bleiben. Mann und Weib haben kein gezweiet Gut bei ihrem Leben, sagt der Sachsenspiegel. Es war dies indeß keine Eigenthumsgemeinschaft, sondern nur eine Wirthschaftsgemeinschaft, die nach Auflösung der Ehe durch Rückfall des Eigenthums an die Seite, von welcher es herrührte, ihr Ende erreichte. Erst später entwickelte sich hieraus die an vielen Orten gültige Gütergemeinschaft in den mannigfaltigsten Formen. Gerade in dieser Beziehung der vermögensrechtlichen Verhältnisse haben die

Digitized by Google

Juriſten des Mittelalters durch Einführung des römiſchen Rechts am meiſten geſündigt. Denn daſſelbe ſtand vorzugsweiſe in dieſer Materie mit den deutſchen Anſchauungen im grellſten Contraſt, und der Widerſtand, den es im deutſchen Volke fand, zeigt ſich in den vielen Particularrechten, welche im größten Theile Deutſchlands, aber leider nicht überall und nicht gleichförmig, practiſch geblieben ſind.

Die Verwaltung des beiderſeitigen Vermögens ſtand dem Manne zu, er hatte es in ſeiner Gewere, die Frau aber hatte kraft eigenen Rechts die engere Hauswirthſchaft zu beſorgen. Sie war in Folge davon zu allen dazu erforderlichen Ausgaben befugt und hatte auch das Geſinde anzunehmen. Als Zeichen deſſen führte ſie die Schlüſſel und ſchon bei der Trauungsfeierlichkeit, als Braut, erſchien ſie mit ſolchen geſchmückt. Mag auch der Umſtand, daß die Frau Schlüſſelträgerin des Mannes war, nebenbei darauf hingewieſen haben, daß ſie ſich in deſſen Dienſt und Gewalt begeben hatte, wie nach altruſſiſchem Recht Jemand, der ſich Schlüſſel anband, ein Knecht ward, ſo zeugte doch der ganze bei der Heimführung entfaltete Pomp von der hohen Würdigung der Frau. Der Mann wollte ſie als ſeine künftige Genoſſin vor allem Volk ehren, der Vater und ſeine ganze Sippe ſie aber auch geehrt ſehen. Sie ſtand nämlich bis dahin unter der verwandtſchaftlichen Fürſorge der ganzen Familie, die denn auch bei der Innigkeit des Familienlebens insgeſammt an ihrem Schickſal Intereſſe nahm, bei Verheirathungen der Tochter gefragt wurde und dieſen auch nachher noch ſchützend und fürſorgend zur Seite ſtand.

Aber nicht nur die Verwandten, das ganze Volk hielt Schutz der Frauen für Pflicht eines Jeden. Verletzung einer Frau war nach bairiſchem und alamanniſchem Geſetz mit der doppelten, nach fränkiſchem Recht mit der dreifachen Buße, wie diejenige

Digitized by Google

eines Mannes bedroht, ebenso nach longobardischem (mit 900 Schillingen). Die Frauen genossen, wie der Sachsenspiegel sagt, alle Tage und alle Zeit an ihrem Leibe und Gute Friede.

Selbst die Strafen, welche gegen Frauen erkannt wurden, zeugen von der Achtung, die man ihnen zollte. Im alten Recht, so lange die Strafen in Privatbußen bestanden, war dies weniger bemerkbar; als aber die öffentlichen Strafen immer mehr in Anwendung kamen, unterschied man nicht in der Beurtheilung der Strafbarkeit, wohl aber in der Strafart. Für schwere Verbrechen wurde statt auf Erhängen auf lebendig Begraben, statt auf Hinrichtung mit dem Schwert auf Verbrennen oder Ertränken erkannt. Der Vorwurf einer mit dem Grundsatz des gleichen Rechts nicht vereinbarlichen Begünstigung läßt sich hiernach gewiß nicht erheben, eine Rücksicht lag aber doch darin.

Dagegen könnte man in einer anderen Bestimmung eine Ungerechtigkeit finden, nämlich darin, daß Weiber, welche mit einander raufen oder sich gar verwunden, gestraft werden, Männer dagegen, welche das Gleiche thun, nicht. Allein im Grunde genommen zeugt es doch nur, wie verletzt sich der Deutsche fühlte durch Handlungen, welche seiner idealen Anschauung von der Würde der Frauen so sehr zuwider liefen, und es leuchtet dies namentlich daraus hervor, daß öffentliche Dirnen von jener Strafandrohung nicht betroffen wurden. — Die zahllosen Bestimmungen gegen einen unsittlichen Lebenswandel übergehe ich und erwähne nur eine aus dem Dithmarschen Landrecht vom Jahre 1447, weil sie die weitgehendste ist. Sie lautet: Ist ein loses Weib da, um derenwillen mancher Mann seine Blicke niederschlagen muß, und ihre Blutsfreunde oder wer es sonst wäre, erschlügen sie, so sollen sie damit weder Friedensbrüche noch Buße verbrochen haben. Auch für ein Stuprum sind schwere Strafen, selbst Todesstrafe angedroht, für ein violentum sogar (im Sachsen-

Digitized by Google

ſpiegel) die Vernichtung alles Lebenden, was bei dem Verbrechen zugegen war. Aehnlich beſtimmt das Frieſiſche Recht: Wenn ein Entführer mit der Entführten aus dem Hauſe in ein anderes, von dieſem zu einem dritten und von hier zur Kirche floh, ſo ſoll der Richter die drei Häuſer verbrennen, die Kirche erbrechen und den Räuber herausnehmen.

Beſonders begünſtigt und berückſichtigt das Recht die Wöchnerinnen. So heißt es z. B.: Wenn Jemand zu Herren-Dienſt aus wäre, daß er Mühlſteine fahren ſollte und unterwegs Botſchaft kriegte, daß ſeine Frau ins Kindbett gekommen ſei, ſoll er alsbald die Pferde abſpannen und nach Haus ziehen und ſeiner Kindbetterin etwas zu Gute thun, daß ſie ihm ſeinen jungen Bauern deſto beſſer ſäugen und erziehen könne. — In einem Kindbetthaus durften ſchuldige Zinshühner nicht eingefordert, ſondern mußten, nachdem ihnen der Erheber die Köpfe abgeſchnitten hatte, der Frau zur Speiſe gelaſſen werden. Nach Büdinger Waldrecht durfte jeder geforſtete Mann (Märker), dem ein Kind geboren wurde, Holz aus dem Walde holen und zwar bei einer Tochter einen und bei einem Sohn zwei Wagen voll, aus deſſen Erlös er ſeiner Frau Wein und ſchön Brod kaufen ſollte. — Eine andere Beſtimmung ſagt: So eine Frau eines Kindes genäße, und ihr Dienſtbote käme in eines Wirths oder Brodbäckers Haus und begehrte Wein oder Brod, es ſei Tag oder Nacht, ſo ſoll der Wirth gehorſam ſein, ihr Wein und Brod zu geben; wollt' er aber ſolches nicht thun, ſo mag der Bote Wein und Brod ſelber nehmen und ſo viel Geld, als darum gehört, auf das Faß legen und liegen laſſen und damit nicht gefrevelt haben.

Bei dem Verhältniß, in welchem die Frau zu ihrem Manne ſtand, iſt es erklärlich, daß ihr auch ihren Kindern gegenüber eine würdige Stellung eingeräumt war. Sie hatte einen weſent-

Digitized by Google

lichen Einfluß und eine gewichtige Stimme bei deren Erziehung, das Züchtigungsrecht und Anspruch auf Gehorsam und Ehrfurcht.

Weniger erfreulich, aber ungleich interessanter ist das, was uns über die untergeordnete Stellung der Frauen bei den alten Deutschen bekannt ist.

Wie schon oben erwähnt, lag bei den einzelnen Gemeinden, in so weit dies der Natur der Sache nach sein konnte, die Wahrung aller Staats- und Gemeinde-Interessen. Bei den Volksversammlungen derselben hatten aber nur die freien, wehrfähigen, mit Grundbesitz angesessenen Mitglieder Sitz und Stimme. Diese bildeten zugleich das Heer. Mitglied der Volksversammlung und Krieger war identisch. In gleicher Weise wahrten die wehrfähigen Mitglieder einer Familie im weiteren Sinn, der Sippe, die Interessen, welche sie insgesammt oder einen einzelnen Angehörigen berührten. Dies machte sich namentlich geltend in der Vertretung vor Gericht und in der Blutrache. Es galt nämlich als oberster Rechtsgrundsatz, daß in der Gemeinde Frieden zu herrschen habe. Wer eine Unthat beging, brach denselben, er wurde friedlos und rechtlos, und Sache der Familie desjenigen, gegen welchen die That begangen worden, war es, die Rache zu vollziehen. Es kam jedoch schon sehr frühe auf, daß die That durch Hingabe an Geld und Gut gesühnt werden konnte. Der Thäter demüthigte sich damit und versöhnte den Beleidigten. Dieses zur Buße Hingegebene nannte man Wergeld. Seine Größe wurde Anfangs wohl nach den thatsächlichen Verhältnissen des Verletzten und des Verletzers durch Uebereinkunft bestimmt, später aber gesetzlich im Voraus nach der Art der Verletzung und dem Stand, Geschlecht und Alter der verletzten Person ein für allemal geregelt, so daß dadurch die Privatrache abgeschafft, dagegen die ganze Familie des Thäters für die Entrichtung des Wergelds verhaftet war. — Bei solchen Verhältnissen war es

Digitized by Google

natürlich, daß alle diejenigen Personen, welche weder in den Volksversammlungen, noch in der Familie die erwähnten Rechte und Pflichten üben konnten, einerseits von den dazu Befähigten Schutz anzusprechen hatten, andererseits aber in eine abhängige, untergeordnete Stellung geriethen. Jede unselbständige Person mußte in dem Schutz eines Anderen stehen und dieses Schutz- und Vertretungs-Verhältniß hieß mundium. Nach Grimm kommt dieses Wort von dem nordischen munt = Hand, nach Andern von Mund, hauptsächlich darauf gestützt, daß der Königsfriede im Mittelalter mit os oder sermo regis übersetzt wird. Ehe ich nun auf das mundium eingehe, welches dem Manne über seine Frau zustand, muß ich die Vorstufen desselben: das mundium, welches dem Vater oder dem nächsten Schwertmagen (nächsten männlichen Verwandten von der Vaterseite) über die Kinder und dasjenige, welches denselben über unverheirathete Frauenzimmer zustand, in Betracht ziehen.

Das mundium über die Kinder umfaßt das Recht der Züchtigung und der Erziehung, in alter Zeit aber auch das Recht, über Leib und Leben der Kinder zu verfügen. Der Vater hatte bei der Geburt eines Kindes erst zu entscheiden, ob dasselbe am Leben bleiben oder ausgesetzt werden solle. Das Neugeborene blieb auf der Erde liegen, bis er sich darüber erklärt hatte und es, wenn er sich für sein Leben entschied, aufhob oder aufheben ließ. (Nach Grimm kommt daher der Name „Hebamme", ahd. hevanna) Nach günstiger Entscheidung wurde das Kind mit Wasser besprengt und ihm ein Namen beigelegt. Das Recht der Aussetzung hatte indessen der Vater nur unmittelbar nach der Geburt, ehe es mit Wasser besprengt war und ehe es irgend etwas genossen hatte. Ein Tropfen Milch oder Honig rettete ihm das Leben. Spätere Aussetzung war Mord. Selbstverständlich wurde von diesem Rechte nur selten und nur aus besonderen Gründen

Digitized by Google

Gebrauch gemacht. Es gehören dahin Mißgestaltung des Kindes, große Armuth der Eltern und vor Allem Aberglauben, der an die Geburt des Kindes die Befürchtung eines Unglücks knüpfte. Wir finden das Gleiche in der Geschichte, in Sagen und Dichtungen aller Völker. Man braucht nur an Cyrus und Oedipus zu erinnern. Es ist natürlich, daß mit Einführung des Christenthums die Kinderaussetzung verboten wurde. Eine norwegische Kirchenverordnung fand sich aber noch veranlaßt, jenes Verbot auch ausdrücklich auf Mißgeburten „wenn die Waden vorne sind oder die Augen im Nacken sitzen" auszudehnen. Nur wenn das Kind kein menschliches Haupt und keine Menschenstimme hätte, solle man es zur Kirche bringen und dem Priester anheim stellen, ob er es taufen wolle. Dann solle man ein Grab auf dem Kirchhof graben, das Kind hineinlegen, das Grab zudecken, am besten mit einem flachen Stein, so daß weder die Hunde, noch die Raben dazu kommen könnten und keine Erde darauf werfen, bis es todt sei.

Der Vater konnte auch das Kind in Knechtschaft verkaufen, wenn auch nur aus triftigen Gründen. So haben, wie uns Tacitus erzählt, die alten Friesen, als sie keine Werthgegenstände zur Entrichtung des den Römern schuldigen Tributs mehr besaßen, ihre Frauen und Kinder an Zahlungsstatt hingegeben und noch ein Capitulare Karl's des Kahlen aus dem Jahre 864 redet vom Verkauf freier Söhne aus Armuth oder zur Zeit einer Hungersnoth. Geiler von Kaisersperg sagt in seiner Abhandlung, wie ein Kaufmann sein soll: Der Vater in Hungersnoth mag den Sohn verkaufen und sonst nicht, die Mutter mag den Sohn nicht verkaufen, sie leid' Hunger oder nicht. — Noch der Schwabenspiegel sagt (c. 357): Unde ist daz ein man ein kind verkouffet durch ehafte not, daz tut er wol mit rehte. — Außerdem kam ein Verkauf der Kinder in der Weise vor, daß sie in

Digitized by Google

das mundium eines Anderen übergingen, nämlich bei der Adoption und — wovon unten weiter die Rede sein wird — bei der Verheirathung der Töchter.

Hatte die Kirche, wie natürlich, gegen den Verkauf der Kinder in Knechtschaft gewirkt, so faßte sie als einen solchen doch nicht das Hingeben in ein Kloster auf. Allein dem traten die weltlichen Gesetze hemmend entgegen, indem sie dafür Fristen und Bedingungen bestimmten. So war nach den Goslarer Statuten aus dem 14. Jahrhundert die Einwilligung des Raths erforderlich und zwar so unerläßlich, daß die Nichtbeachtung dieser Vorschrift mit Todesstrafe bedroht war.

Von dem Grundsatz ausgehend, daß der Minderjährige absolut handlungsunfähig sei, hatte der Vormund ihn in allen Beziehungen und nach allen Seiten zu vertreten, insbesondere in vermögensrechtlicher Beziehung alle erforderlichen Handlungen aus eigener Machtvollkommenheit vorzunehmen. Vermögensrechtlicher Natur waren auch die Vergehen, welche gegen den Minderjährigen, wie diejenigen, welche von ihm verübt wurden, so lange dieselben mit Bußen gesühnt werden konnten und mußten. Der Vormund hatte dieselben für den Mündel anzusprechen resp. aus dessen Vermögen zu leisten. Anders wurde es, als der Staat die Bestrafung der Vergehen allein in die Hand nahm. Von da an wurde unterschieden, wie dies noch bei uns der Fall ist, ob der Minderjährige mit Unterscheidungsgabe gehandelt habe, oder nicht. Nach altem lübischem Recht soll, um diese Frage zu entscheiden, der Richter, wenn ein Kind unter 12 Jahren ein anderes Kind getödtet hat, jenem ein Pfennig und ein Apfel vorgehalten werden. Greift es nach dem Apfel, dann soll es wegen seiner Kindheit entschuldigt sein, greift es aber nach dem Pfennig, dann muß es sein Recht stehn.

Wann das mundium über die Kinder endigte, ist nicht ein-

Digitized by Google

fach durch Angabe einer Alterszahl zu bestimmen. In ältester Zeit scheint dies ganz von der individuellen körperlichen und geistigen Ausbildung abgehangen zu haben und bei der Einfachheit aller Verhältnisse schon in sehr frühem Alter eingetreten zu sein. Dann aber finden sich in den Volksrechten nur Bestimmungen, nach welchen das Kind mit einem gewissen Alter die Befugniß zu selbständigem Handeln nach einer bestimmten Richtung hin erhielt, während es nach anderen Richtungen hin länger beschränkt blieb. Eine schon weitgehende Handlungsfähigkeit, z. B. diejenige, vor Gericht selbst aufzutreten, sofern dem nicht das Geschlecht entgegen stand, erlangte das Kind nach den Stammesrechten mit dem 12. oder 15. Jahre. Mit der Ausbildung des Rechts- und Staatslebens und dem Verschwinden der alten Einfachheit der Lebensverhältnisse aber wurde der Beginn der Handlungsfähigkeit immer weiter hinaus geschoben, allein bis zu unsern Tagen in den verschiedenen Rechtsgebieten verschieden. — Mit dem Zeitpunkt, wo dem Kinde Handlungsfähigkeit zuerkannt wurde, endigte indessen noch nicht die väterliche Gewalt — welche vielmehr so lange fortdauerte, als das Kind in der häuslichen Gemeinschaft blieb — wohl aber bezüglich der Knaben das mundium.

Bezüglich der Töchter dagegen — und damit gehe ich zum mundium über unverheirathete Frauenzimmer über — galt der aus ihrer Hülfsbedürftigkeit hergeleitete Grundsatz, daß sie nicht ohne einen Beschützer bleiben konnten. Das mundium über sie blieb deshalb bestehen. Allein während bei den Minderjährigen die Handlungsfähigkeit vollständig aufgehoben war, unterlag sie bei großjährigen Frauenzimmern nur nach den verschiedenen Rechten und Zeiten mehr oder weniger wesentlichen Beschränkungen.

Der Mundwald hatte zunächst die Verwaltung des Ver-

Digitized by Google

mögens der Mündel und die Vertretung derselben nach außen, namentlich vor Gericht. Es zeigte sich indessen schon frühe eine Mitwirkung jener, die immer wesentlicher und zuletzt zur Hauptsache ward, so daß die Thätigkeit des Vormunds nur zu einer Beistandleistung und Consensertheilung herabsank.

Hinsichtlich der Person der Mündel war das eingreifendste Recht des Mundwalds, also zunächst des Vaters, daß er sie einem Manne nach seiner Wahl zur Frau geben konnte, wenn sich auch schon frühe der Grundsatz ausbildete, daß dies nicht wider den Willen jener geschehen dürfe. Der Eheschließung voraus ging ein Vertrag zwischen dem Bräutigam und dem Mundwald, durch welchen ein von Ersterem an Letzteren zu bezahlender Preis verabredet und von den Verwandten jenes verbürgt wurde. Wie nun dieses Vertragsverhältniß und der dabei bedungene Preis rechtlich aufzufassen sei, darüber herrscht Streit. Sicher ist, daß das mundium nicht nur ideelle, sondern auch materielle Rechte repräsentirte. Der Mundwald hatte bei allen Beleidigungen und Verletzungen, die seinem Schützling zugefügt wurden, den Anspruch auf das Wergeld und außerdem, wenn auch nicht direct in seiner Eigenschaft als Mundwald, doch deshalb, weil als solcher der nächste Erbe berufen war, Erbrechte an das Vermögen der Mündel. Diese Rechte wären ihm verloren gegangen, wenn die Mündel durch die Ehe aus der väterlichen Familie in diejenige des Mannes und in das mundium dieses getreten wäre. Er behielt deshalb das mundium und erwarb es auch über die Kinder der Mündel, wenn kein Preis verabredet und entrichtet war. Er hatte ferner, sobald die Frau oder eins ihrer Kinder vorher starben, das Wergeld dafür anzusprechen, für die Frau dasselbe, wie bei einem stuprum. Nach alamannischem, bairischem und fränkischem Recht hatte er sogar die Befugniß, die Ehe, wenn er nicht in dieselbe eingewilligt und das mundium nicht über-

Digitized by Google

tragen hatte, nach Belieben wieder aufzulösen und nach anderen Gesetzen wenigstens die, eine Buße (Composition) zu fordern, welche in einem Mehrfachen des ihm gebührenden Preises bestand. Nach der lex Angl. et Werin. verlor in solchem Falle die Frau ihr ganzes Vermögen, nach der lex Wisigoth. und einer lex Liutprandii ihren gesetzlichen Erbanspruch an das Vermögen ihrer Verwandten. Damit stimmen auch noch die Statuten des Mittelalters vollkommen überein. Nach isländischem Recht wurde der Bräutigam, der sich ohne Einwilligung des Vormunds der Braut verlobt hatte, auf Antrag dieses verbannt, wenn er nicht durch Eideshelfer beweisen konnte, daß er denjenigen, welcher die Verlobung vollzogen hatte, für den dazu Berechtigten gehalten habe. Entschädigung mußte er aber auch in diesem Falle dem rechten Vormund leisten. — Es fragt sich nun, ob der an den Mundwald bezahlte Preis nur eine Entschädigung für die ihm entgehenden Vermögensrechte oder ein Kaufpreis für das ihm überlassene mundium oder ein Kaufpreis für die Frau selbst war. Ich muß nun gestehen, mir macht es den Eindruck, als beurtheilten die Vertheidiger der zwei ersten Ansichten die Verhältnisse — unserer jetzigen sittlichen Anschauung entsprechend — zu ideell und ich kann auf die Gefahr hin, der Impietät geziehen zu werden, nicht umhin, meinen Vorfahren die Gefühllosigkeit zu imputiren, daß sie ihre Töchter selbst an ihre zukünftigen Ehemänner verkauft haben. Sie sind wohl nicht besser gewesen, als alle anderen Völker auf ihrer niedrigsten Culturstufe. Bei allen finden wir das Tödten altersschwacher Greise, das Aussetzen und Verkaufen von Kindern, das Behandeln der Frauen und Kinder als Sachen als etwas vollkommen Erlaubtes oder wenigstens durch Nothverhältnisse Entschuldigtes. Warum sollten die alten Deutschen da nicht, wenn sie ihre Töchter zur Ehe gaben, dies als Kauf behandelt haben? Genug, daß die Härten, welche Aus-

Digitized by Google

fluß ihrer niederen Cultur waren, durch die oben erwähnten nationalen Anlagen und Charakterzüge sehr gemildert wurden und in der Wirklichkeit bald verschwanden. Die klaren Gesetzesausſprüche, nach welchen der Mann die Frau kauft, lassen m. E. keine andere Deutung zu. Ich führe nur einige an:

Ein Gesetz Aetelbirths von England (560—616) sagt: Wenn ein Freier bei eines freien Mannes Frau liegt, erkaufe er sie mit ihrem Wergelde und erwerbe eine andere Frau aus seinem eigenen Vermögen und bringe sie ihm heim.

Ein Gesetz Ine's von England (688—727) handelt von dem Fall, wenn Jemand ein Weib kauft und der Kaufpreis nicht gezahlt wird.

Lex Burgund. (von Gundobald 470—516) sagt 34.2: Si quis uxorem suam sine causa dimiserit, inferat ei alterum tantum, quantum pro pretio ipsius dederat.

Lex. Wisigoth. (von König Reccared I. 586—601) III. 47: . . ille pretium det parentibus, quantum parentes puellae velint.

Lex. Saxonum (von Karl d. Gr. 802):

VI. 1. Uxorem ducturus CCC. sol. det parentibus ejus.

VII. 3. Qui viduam ducere vult, offerat tutori pretium emtoris ejus, hoc est sol. CCC.

Ib: Lito regis liceat uxorem emere ubicunque voluerit.

Noch im Jahre 1249 kommt in einem Vertrag zwischen dem deutschen Orden und den Preußen die Bemerkung vor:

Cum enim pater aliquam uxorem de pecunia communi sibi et filio emerat, hactenus servaverunt, ut mortuo patre uxor ejus ad filium devolveretur sicut alia hereditas de bonis communibus comparata.

Im 14. und 15. Jahrhundert war der Ausdruck „ein Weib kaufen", ganz allgemein und, da sich die ursprüngliche Bedeutung verwischt hatte, vollkommen gleichbedeutend mit „heirathen" ge-

Digitized by Google

worden, wie man auch umgekehrt sagte: „einen Mann kaufen.“ So heißt es in der Chronik der Stadt Limburg an der Lahn, von Stadtschreiber Johannes Gensbein in den Jahren 1336 bis 1402 verfaßt, in § 162: „In derselbigen Zeit (1380) geschahe zu Limpurg eine Sache, deren man zu Limpurg nicht mehr gesehen hatte, noch gefreyffet, daß Jemand indencklichen wäre, also daß eine vierfältige heilige Eheschafft geschahe. Und das war also: Es war ein Wohlgebohrner Mann, der hieffe Heß Heinrich von Staffel, und der hatte drey junge Söhne. Und war in der Zeit zu Limpurg eine Burgerin, die war eine Wittwe, die war eines Schöffen Tochter, der hieffe Johann Boche, und sie hieffe Grethe, und hatte sie drey junge Töchter. Und griffen die Acht zusammen zu der Heiligen Ehe, also daß Heinrich kauffte Grethen, und die drey jungen Knaben kaufften die drey Geschwisterten zu der Heiligen Ehe.“ Ferner in § 165: „Anno 1386 kam gen Limpurg die Edle Frau Hildegard von Sarwerden, und hatte gekaufft den Edlen Juncker Johann Herrn zu Limpurg und ward herrlich zu Hauß gesetzt, als ihr wohl geziemte.“ In gleicher Weise kommt der Ausdruck vor in §§ 2, 3, 5, 54, 57, 92, 165, 167, 182. — Möglich, daß selbst das Wort „Heurath“ auf den ursprünglichen Charakter des Vertrags hindeutet, indem es eine Verwandtschaft mit „heuern“ verräth, wenngleich dieses, so weit sich seine Bedeutung zurück verfolgen läßt, nicht eigentlich mit „kaufen“, sondern mit „miethen“ identisch ist.

Auf die alte Bedeutung von kaufen nehmen noch Schiller und Göthe Bezug. Jener sagt in seiner Anthologie:

Wer freite, kauft' sein Weib sich sonst,
Jetzt kriegt man eine Frau umsonst.

Digitized by Google

und Letzterer:

Gold kauft die Stimme großer Haufen,
Kein einzig Herz erwirbt es dir;
Doch willst du dir ein Mädchen kaufen,
So geh und gieb dich selbst dafür.

Tacitus erwähnt nicht ausdrücklich, daß bei den Germanen der Frauenkauf üblich sei, wohl aber, daß bei der Verheirathung juncti boves, frenatus equus et scutum cum framea gladioque gegeben würden. In diesen Gegenständen können wir wohl nur Werthobjecte erblicken, die an Geldesstatt hingegeben wurden und zwar an den Mundwald, da sie doch der Art sind, daß sie der jungen Frau weder zum Vergnügen noch zum Schmuck gereichten.

Wenn Tacitus diese Gaben als symbolische Andeutung der Wichtigkeit des Ehebundes und der übernommenen Pflichten ansieht, so widerspricht dem wohl der Zweck der Symbole, welche Empfindungen und Verhältnisse allegorisch andeuten sollen, die allen Klassen des Volkes gemeinsam sind und darum überall einen gleichmäßigen Ausdruck verlangen. Denn eine natürliche Folge hiervon ist, daß die Symbole einen bedeutenden Werth weder zu haben brauchen, noch haben dürfen, sondern Jedermann leicht zu Gebot stehen müssen, was sich doch von einem Joch Ochsen, einem aufgezäumten Pferd u. s. w. nicht sagen läßt.

War nun der Preis, der Mundschatz, bezahlt, so wurde das mundium über die Frau durch ihren Mundwald dem Manne vor der Volksversammlung, dem Ring, an öffentlicher Gerichtsstätte, im mallum — daher der Name Gemahl — übergeben und die Frau selbst tradirt. So heißt es in der Gudrun:

Do hiez man Ortrunen zuo dem ringe gan
Und ouch frouwen Hilburg die maget wol getan.

in den Nibelungen bei der Verlobung Siegfrieds mit Chrimhild v. 568:

Digitized by Google

Man hiez si zuo ein ander an dem ringe stan:
man vragte si ob si wolde den vil waetlichen man.

und bei der Verlobung Giselher's mit Rüdiger's Tochter v. 1621:

Do hiez man si beide stan an einen rinc
nach gewonheite.

und im Lohengrin bei dessen Verlobung mit Elsa:

Da mite gingens in den rinc sie beide mit einander.

Damit war die Ehe geschlossen. Was nach germanischer Rechtsansicht noch zur Vollziehung nöthig war, gehört nicht hierher.

Mit der fortschreitenden Cultur und insbesondere der Einführung des Christenthums und dem immer wachsenden Einfluß der Kirche war es unverträglich, die Frau noch fernerhin als Sache zu behandeln. Es wurde vielmehr Gebrauch, daß der Mundwald das Kaufgeld nicht mehr für sich behielt, sondern seiner Mündel als Wittwenversorgung zuwandte. Allein nicht nur die Benennung als Kauf wurde, wie oben bemerkt, noch lange beibehalten, sondern auch die Form eines solchen gewahrt. Anfangs wurde das, was der Bräutigam hingab, auch wenn es der Mundwald der Braut zukommen ließ, immer noch als Kaufpreis behandelt. Als es aber stets mehr und mehr die Natur einer Wittwenversorgung annahm, ja auch von dem Bräutigam direct der Braut ausgesetzt wurde, trat an seine Stelle zur Aufrechthaltung des Charakters des Verlöbnisses als eines Kaufs ein symbolischer, ein Scheinpreis und die Kirche, welche ja überall die eingebürgerten Gebräuche heidnischer Zeit nicht unbedingt verwarf, sondern sie nur ihren Lehren accommodirte, fügte sich auch hierin. — Nach fränkischem Recht wurden, wie Gregor von Tours (544—595) bezeugt, Verlöbnisse per tres solidos et denarium, welche der Bräutigam dem Vogt der Braut geben mußte, geschlossen, und das salische Gesetz setzt Gleiches als bekannt voraus. Nach friesischen Gesetzen mußte der Bräutigam einer Jungfer ihrem

Digitized by Google

Vormund 2 Schilling, der einer Wittwe 2 Mark weniger 4 Pfennig erlegen. Bei den Longobarden vertrat die Stelle baaren Geldes ein Pelzmantel, crosna valens XX solidos (daher Kürſchner). Nach einer kölniſchen Verlobungsformel aus dem 14. Jahrhundert ſoll der Bräutigam dem ſeitherigen Mundwald ein ſeiden Tuch mit drei Torneſchen (Münzen von Tours) in das Tuch eingebunden geben und die Braut darnach gefragt werden, ob ſie den Bräutigam haben wolle zu ihrem mumber (muntporo=Mundwald). Aehnlich war der Gebrauch in den Niederlanden, wonach der Bräutigam der Braut den Traupfennig in ein Tuch gewickelt gab mit dem Spruch: Wotte, sa wotte, dar heste dij knotte; wotte's neat dwaen, dann kanste im wier jaen. Sogar noch aus dem Jahre 1592 findet ſich ein Parochiale des Erzbiſchofs Ernſt von Köln für die Diöceſe Löwen, nach welchem ſich der Prieſter einen Ring und drei Münzen geben läßt, die er dann der Braut behändigt. Wir ſehen hier als Ausfluß der Lehre, daß die Kirche die allgemeine Vormünderin ſei, den Prieſter an die Stelle des Mundwalds getreten. — Auch bei vielen anderen Ritualien laſſen ſich Andeutungen an den Brautkauf nachweiſen.

Der Ring, welcher jetzt bei Verlobungen eine Rolle ſpielt, iſt nicht deutſchen Urſprungs, ſondern von der Kirche in Anlehnung an den römiſchen annulus pronubus adoptirt und eingeführt, zunächſt aber in der Form, daß er als Werthgegenſtand dem ſymboliſchen Kaufpreis, welchen der Bräutigam dem Mundwald zu geben hatte, beigefügt wurde. Erſt mit der Zeit wurden, je mehr jene urſprüngliche Bedeutung in Vergeſſenheit gerieth, andere unſern jetzigen verwandte Erklärungen geſucht und gefunden und eine Folge dieſer war es, daß nicht nur der Bräutigam der Braut, ſondern auch dieſe jenem einen Ring gab. Allgemein üblich wurde dies erſt gegen Ende des 16. Jahrhunderts; aber allerdings erſehen wir ſchon aus der Gudrun und zwar aus

Digitized by Google

der Erkennungsscene zwischen dieser und Herwig am norwegischen Meeresgestade, daß Beide bei ihrer Verlobung Ringe gewechselt hatten. Im Nibelungenlied wird bei den Verlobungen Siegfried's und Etzels mit Chrimhild eines Rings nicht gedacht und auch in den altdeutschen Gesetzen kommt nichts davon vor. Eine Ausnahme machen nur die longobardischen und westgothischen, wo er annulus arrarum nomine datus vel acceptus genannt wird. Allein auf diese Gesetze hat sich eben der Einfluß des römischen Rechts am meisten geltend gemacht. —

Daß der Ring — wie noch heute — an den vierten Finger gesteckt wurde, beruht auf dem alten Glauben, es gehe von ihm eine Ader nach dem Herzen, und die linke Hand wurde dabei bevorzugt, weil diese dem Herzen näher ist.

Abgesehen von der Entrichtung eines Preises, später eines Scheinpreises, stimmen auch die sonstigen bei Verlöbnissen gebräuchlichen Förmlichkeiten und Symbole ganz mit den bei Uebertragung des Eigenthums an einer Sache durch Kauf üblichen überein. So wurden zur Befestigung eines Verlöbnisses wie bei einem Kauf von dem Bräutigam als Symbole Pfänder (Wetten) gegeben, von Seiten des Mundwalds die feierliche Uebergabe durch Wortformeln und Symbole vollzogen und zum Schluß, wie es nach altdeutscher Sitte zur Bekräftigung von Verträgen hergebracht war, Wein getrunken.

Interessant ist ein schwäbisches Verlöbniß aus dem 12. Jahrhundert, welches namentlich auch zeigt, wie der Bräutigam nur mit dem Vormund der Braut unterhandelt und sie von diesem übergeben bekommt, und welche Formeln und Symbole gebräuchlich waren. Zunächst macht der Bräutigam sieben Gelöbnisse, seinen Munt und vermögensrechtliche Fragen betreffend, und übergiebt dem entsprechend sieben Handschuhe als Wetten. Danach heißt es weiter: Nun nimet der voget, ir geborn voget

Digitized by Google

diu wete unde diu frouwen unde ain swert unde ain gulden vingerlin unde ainen phennich unde ain mantel unde ain huot ouf daz swert, daz vingerlin an die hilzen, unde antwortet si dem man unde sprichet, wo ich iu bevilhe mine muntalde zweren triwen unde ze iueren gnaden betiuch durch die triwe als ich si iu bevilhe, daz ir ir rehte voget sit unde ir genadich voget sit unde daz ir nit palemunt ne werdent. so enphahet er si unde habesime.

Ring und Pfennig sind Pfänder zur Bekräftigung des Vertrags (Pfennig leitet ja seinen Namen von Pfand ab), Mantel und Hut Symbole des empfohlenen Schutzes und das Schwert ist das Symbol der übertragenen Macht. Von der Umgürtung mit dem Schwert oder der Degenkuppel, capula, heißt das Eingehen einer Ehe auch „in conjugium sibi capulare“ und „capulatus“, corrumpirt „copulatus“, verheirathet. Bei den Friesen wurde der Braut ein Schwert vorgetragen. Auch nach den in der lex Salica und den longobardischen Gesetzen mitgetheilten Verlobungsformeln überreicht der Mundwald dem Bräutigam ein Schwert und ein Gewand, dort mit den Worten: per illum gladium et clamidem sponso tibi Semproniam, hier mit denjenigen: per istam spatam et istum wantonem sponso tibi meam filiam.

Auch andere Symbole, mit denen man darauf hindeutete, daß eine Sache oder eine Person seiner Gewalt unterworfen sei, wurden bei Verlöbnissen angewendet. So ist ein nahe liegendes Zeichen für eine Besitzergreifung, daß man seinen Fuß auf die Sache setzt. Daher kam es vor, daß bei Verlöbnissen der Bräutigam der Braut auf den Fuß trat. (Heutzutage vermeidet das Jeder ängstlich). Dieser Gebrauch erhellt z. B. aus einer Schilderung der Verlobung des Räubers Lemberslind mit der Bauerntochter Gotelinde:

Digitized by Google

Wir suln Gotelinde — geben Lemberslinde
und suln Lemberslinde — geben Gotelinde
uf stuont ain alter grise, — der was der worte wise,
der kunde so getanein dinc — der staltes beide in einen rinc.
er sprach ze Lemberslinde — „welt ir Gotelinde
êlichen nemen, so sprechet Ja“ — „gerne“ sprach der knabe sa.
er fragte in aber ander stunt: — „gerne“ sprach des knaben munt.
ze den dritten mall er do sprach: — „nemt ir si gerne?“ der knabe jach:
„so mir sele unde lip, — ich nim gerne ditze wip.“
do sprach er zuo Gotlinde: — „welt ir Lemberslinde
gerne nemen zeinen man?“ — „ja, herre, ob mir sin got gân.“
„nemt ir in gerne?“ sprach ab er, — „gerne, herr, gebt mirn her.“
ze dem dritten male: „welt irn?“ — „gerne, herre, nu gebt mirn.“
do gab er Gotelinde — ze wibe Lemberslinde
und gab Lemberslinde — ze manne Gotelinde.
si sungen alle an der stat, — uf den fuoz er ir trat.

Wehe aber, wenn die Braut während der Trauung ihren Fuß auf den des Bräutigams setzte; denn alsdann wird sie die Herrschaft im Hause haben. — Damit zusammen hängt die symbolische Bedeutung des Schuhs als Zeichen der Herrschaft des Einen über einen Anderen. Mächtigere Könige sandten Geringeren ihre Schuhe zu, welche diese zum Zeichen der Unterwerfung tragen mußten, und so brachte nach altdeutscher Sitte auch der Bräutigam der Braut einen Schuh, womit sie als seiner Gewalt unterworfen betrachtet wurde. Wo sich aber nicht die Frau dem Manne unterordnet, sondern umgekehrt, da hat nicht der Schuh, sondern der Pantoffel das Regiment. — Als Luther — nach seinen Tischreden — auf Hans Luft's Hochzeit war, sagte er zu diesem, er solle es bei dem gemeinen Lauf und Gebrauch lassen bleiben und Herr im Hause sein, wenn die Frau nicht daheim sei. Dabei zog er ihm einen Schuh aus und legte ihn auf's

Digitized by Google

Himmelbett zum Zeichen, daß er die Herrschaft und das Regiment behielt.

Als ein weiterer Gebrauch bei der Verlobung kam im Norden vor, daß der Bräutigam die Braut auf die Kniee nahm, um damit symbolisch anzudeuten, daß sie seiner Gewalt unterworfen sei. (Der Gebrauch selbst findet sich nun zwar auch heutzutage noch im Norden und im Süden, allein sehr zu bezweifeln ist, ob die Braut damit ihre Unterordnung unter die Herrschaft des Bräutigams anerkennen will.) Das Symbol ist von der Adoption hergenommen. Indem nämlich der Adoptirende das Adoptivkind auf seine Kniee setzte, gab er zu erkennen, daß er dasselbe wie sein eignes in sein mundium nehme. Wohl mit Recht wird seine Bezeichnung als Gerhab, die dann auch allgemein für jeden Vormund gebraucht wird, davon hergeleitet, weil er das Kind auf dem geren (Schoß) hielt und nicht von ger (Spieß) als Zeichen des Schutzes.

Diese Symbole der Gewaltergreifung waren jedenfalls feiner, als die in Rußland gebräuchlichen. Dort nahm noch im 17. Jahrhundert der Vater der Braut, nachdem über den Ehecontract eine Einigung zu Stand gekommen war, eine neue Peitsche, gab damit seiner Tochter einige sanfte Streiche mit den Worten: „Diese letzten Streiche erinnern Dich an die väterliche Gewalt, unter welcher du bisher standest. Diese Gewalt geht nun in andere Hände über. Gehorchest Du Deinem Manne nicht, so wird er Dich statt meiner mit dieser Peitsche züchtigen." Danach übergab er die Peitsche dem Bräutigam, der sie mit dem Bemerken, er hoffe sie nicht zu gebrauchen, wolle sie aber doch für alle Fälle aufbewahren, in den Gürtel steckte.

Wenn seither vorzugsweise der Ausdruck „Verlöbniß" gebraucht wurde, so ist erläuternd zu bemerken, daß im alten deutschen Recht kein Unterschied war zwischen Verlöbniß und

Digitized by Google

Ehe und daß ein solcher erst gemacht wurde, als die Kirche mit der Forderung ihrer Mitwirkung auftrat. Sie ist damit freilich, in so weit als kirchliche Trauung für ein unbedingtes Erforderniß zu einer Ehe erachtet wird, erst zu Ende des vorigen und zu Anfang dieses Jahrhunderts durchgedrungen. Vorher wurden mit beiderseitigem Consens unter Mitwirkung des Mundwalds eingegangene und danach vollzogene Ehen als vollkommen rechte Ehen mit allen Wirkungen solcher angesehen, und nur sittliche Gründe ließen es geboten erscheinen, auch den kirchlichen Segen einzuholen, was denn auch allgemein als Regel geschah. Wie aus den alten Dichterwerken — den Nibelungen, Lohengrin, Wigalois — zu ersehen ist, gingen die Neuverehelichten am Tage nach dem Abschluß und der Vollziehung der Ehe einfach in die Kirche und hörten eine Messe, ohne daß dabei auf sie irgendwie Bezug genommen worden wäre. Erst später wurden besondere Gebete für sie gesprochen und dann eigene Brautmessen gehalten. Auch in Scandinavien wurde, wie uns Bischof Olaus Magnus erzählt, die Braut von dem Mundwald dem Freier angetraut, worauf dann die kirchliche Einsegnung erfolgte. Handelte der Priester gegen den Willen des Mundwalds, so wurde er wie ein Mörder bestraft. Bekanntlich erklärte auch Luther laut seiner Schrift „Von Ehesachen" die kirchliche Trauung zwar für gut und empfehlenswerth, aber nicht für absolut nöthig. Sie war auch ihm nur ein Act der öffentlichen Bestätigung einer schon geschlossenen Ehe. „Denn," sagt er in seinen Tischreden: Von der Ehe: „Gott hat ein Männlein und ein Fräulein geschaffen, die sollen und müssen bei einander sein, wie er es verordnet hat, d. i. nach seinem Willen, den er den Eltern gegeben hat, sollen sie zusammen kommen und sich verheirathen. — Die einschlagenden Erkenntnisse der juristischen Facultäten und der Gerichte, namentlich des Reichskammergerichts, aus dem vorigen

Digitized by Google

Jahrhundert erklären alle ganz ausdrücklich die auch ohne priesterliche Einsegnung vollzogenen Ehen für vollgültig. Man darf sie also durchaus nicht für Concubinate halten. Von diesen unterschieden sie sich, abgesehen davon, daß letztere jederzeit auflösbar waren, schon in der älteren Zeit vorzugsweise dadurch, daß für die rechte Ehefrau eine Wittwenversorgung bestellt war, während die Concubine nur eine Morgengabe erhielt. Die Kirche selbst begünstigte diesen Unterschied. So empfahl Bischof Burkhard von Worms († 1026) in seiner Sammlung canonischer Rechtsquellen (Brocardica) denjenigen, welche eine Concubine zu einer rechtmäßigen Ehefrau machen wollten, dieselbe vorerst zu entlassen und dann zu dotiren. Allein schon Karl der Kahle hatte nach diesem Grundsatz gehandelt, indem er nach dem Tode seiner Gemahlin mit seiner Concubine Richildis eine feierliche Verlobung einging und ihr eine Wittwenversorgung aussetzte.

Von der alten, mit Beginn dieses Jahrhunderts verdrängten Ansicht haben wir noch einen Rest in unserer Rechtsprechung, daß nämlich Brautkinder, gleichviel aus welchem Grund die kirchliche Trauung der Eltern unterblieben ist, den ehelichen in allen und jeden Beziehungen gleichstehen, und in den Augen des Volks gilt noch heute eine mit der Absicht der Verehelichung abgeschlossene und vollzogene Verbindung auch ohne kirchliche Trauung und abgesehen von der Civilehe als eine feste untrennbare Ehe. Beide Theile nennen sich Mann und Frau und sagen, sie seien verheirathet, aber nicht copulirt, ähnlich wie man früher in den Niederlanden een getrouved paar und en door den heiligen Echt vereenigt paar unterschied. — Auch nachdem schon ein Unterschied zwischen Verlöbniß und Ehe gemacht wurde, erachtete man doch beide so eng mit einander verbunden, daß man, wenn sie nicht ganz zusammen fielen, nur einen kurzen Zeitraum zwischen ihnen gestattete. So berichtet uns Gregor von Tours

Digitized by Google

von der allgemeinen Entrüstung, die es hervorrief, daß Theudebert, der Enkel Chlodwigs, nach seiner Verlobung sechs Jahre mit der Verehelichung zögerte. — Verweigerte der Bräutigam den Vollzug der Ehe, so mußte er der Braut das geben, was er bei der Verlobung, dem Vertrag zwischen ihm und dem Verlober, zugesagt hatte. Umgekehrt mußte Letzterer, wenn er an dem Nichtvollzug der Ehe schuld war und seine Zustimmung zu einer anderweiten Verbindung seiner Mündel gegeben hatte, dem Bräutigam das Doppelte des von diesem ausgesetzten Betrags entrichten.

Als wesentlich für eine gültige Ehe wurde aber von jeher eine gewisse Oeffentlichkeit und Feierlichkeit des Abschlusses angesehen. Schon Tacitus sagt: Intersunt parentes ac propinqui und die Eingehung im mallum habe ich bereits erwähnt. Eine rechte Feier konnte aber — das lag im Charakter der Deutschen — nicht ohne tüchtiges Schmausen und Zechen gedacht werden, und da kein anderer Act für so wichtig gehalten wurde, wie der Abschluß der Ehe, so wurde auch er ganz besonders durch Ausschweifungen in Essen, Trinken und andern Lustbarkeiten verherrlicht und κατ' ἐξοχήν Hochzeit genannt, während ursprünglich jedes glanzvoll gefeierte Fest mit diesem Namen bezeichnet wurde, (z. B. Nibelungenlied, II. Aventiure, wo Siegfried zum Ritter geschlagen wurde, V. Aventiure, Feier des Siegs über Liudeger und Liudegast.) Die Kirche hat sich bemüht, die für nothwendig erachtete Publicität durch die kirchliche Einsegnung zu ersetzen und im Bunde mit der Staatsgewalt bis in dieses Jahrhundert hinein gegen die auf dem Lande hartnäckig festgehaltenen, extravaganten Hochzeitsfeierlichkeiten, an denen immer das ganze Dorf Theil nahm, nur mit sehr allmählig erzieltem, mäßigem Erfolg gekämpft. — Die Idee, daß der Abschluß einer Ehe möglichst öffentlich vor sich gehen müsse, hat auch in der noch heutzutage

Digitized by Google

vielfach festgehaltenen Sitte Ausdruck gefunden, daß sich nach der Trauung und einem im Hause der Braut eingenommenen Imbiß die ganze Hochzeitsgesellschaft paarweise in feierlichem Zuge durch alle Straßen des Orts und wieder zurück bewegt. Auch die Hochgestellten, Fürsten und Kaiser, fügten sich der Anschauung, daß eine Ehe durch öffentliche Begehung fest und unauflöslich werde, wie uns z. B. Fugger in seinem Spiegel der Ehren von den Kaisern Friedrich III. und Maximilian I. berichtet.

Das Recht des Mundwalds, die in seinem mundium stehenden Kinder zur Ehe zu geben, nahmen von der ältesten Zeit bis in's späte Mittelalter die Könige und Fürsten ihren Unterthanen gegenüber in Anspruch, insofern sie eine Tochter derselben mit einem ihrer Hofgesinde verheirathen wollten, weil sie sich als obersten Gerhab ansahen. Lersner erzählt in seiner Frankfurter Chronik (vom Jahre 1706): Als König Heinrich im Jahre 1232 nach Frankfurt kam, verliebte sich ein Hofbedienter in des Joh. v. Goldstein Tochter und bat den König, ihm dieselbe zur Gemahlin zu geben. Dieser gewährte seine Bitte und erließ sofort eine Verkündigung nach der üblichen Formel:

Höret zu ihr Herrn überall,
Was gebeut der König und Marschall,
Was er gebeut und das muß sein.
Hier ruf ich aus N.N. mit N.N.
Heut zum Lehen, morgen zur Ehen,
Ueber ein Jahr zu einem Paar.

Auf dringende Bitten des Vaters der wider ihren Willen Verlobten gab jedoch der König nicht nur diese frei, sondern ertheilte auch Frankfurt und den vier Wetterauischen Städten Freibriefe, in denen er auf sein erwähntes Recht verzichtete. Später erwarben auch andere Städte gleiche Freibriefe. — Einen Nach-

Digitized by Google

Klang jenes Marschallsspruchs findet man noch in verschiedenen Gegenden in dem sogenannten Mailehen. Bei diesem wird über die Dorfschönen gleichfalls, ohne sie zu fragen, verfügt und dies öffentlich ausgerufen. Am Abende vor dem 1. Mai nämlich versammeln sich die Bursche eines Dorfs und bestimmen in der Form einer Versteigerung und des Zuschlags an den Meistbietenden, welches Mädchen sich ein Jeder für das nächste Jahr zum Schatz erkoren hat. Dann ziehen sie unter die Dorflinde, von deren Gipfel das Resultat unter Peitschenknall und Pistolenschüssen mit lauter Stimme verkündigt wird.

War nun die Ehe geschlossen — und damit komme ich zum mundium über die Ehefrauen — war das Mädchen, bis dahin eine virgo in capilla, unter die Haube gebracht, unter welche sie das Abzeichen der Freiheit, das offen getragene fliegende Haar verbergen mußte, so begann die Herrschaft des Mannes über sie. Sie mag diesen, da sie doch lebenslänglich unter einem mundium stehen mußte, wohl meistens gern als ihren Vormund angenommen haben, wenn er nicht von seinen Rechten bis zu ihren äußersten Grenzen Gebrauch machte, sie namentlich nicht, wozu er nach ältestem Recht — wenigstens in Nothfällen — befugt war, verkaufte. Auch die in einem holländischen, heute noch auf den Kirchmessen gesungenen Gassenhauer vorkommende Drohung: Hab' ich kein Geld, verkauf' ich mein' Frau, ist eben nur eine Drohung. Eben so wenig ernstlich ist die Stelle in dem uns von Uhland mitgetheilten Volkslied gemeint:

So schwing ich mich über die Haide,
Wohl über das weite Feld.
Mein Weib wollt ich verkaufen
Wohl umb ein leichtes Geld.

In England war der Grundsatz, daß der Mann die Frau kaufe, in Gesetzen deutlicher und noch später ausgedrückt als irgend

Digitized by Google

anderswo, wie insbesondere aus den citirten Gesetzen Aetelbirth's und Ine's hervorgeht. In Folge davon erhielt sich, obgleich schon Cnut (1016—1035) den Verkauf der Frauen verboten hatte, dort der Glaube, daß der Mann seine Frau auch wieder verkaufen könne. Vor den Chester Assisen im August 1864 stand eine Frau, der Bigamie angeklagt, und ergab es sich, daß ihr erster Mann sie mit ihrer Einwilligung mit einem Strick um den Hals auf den Markt gebracht und für einen Schilling an einen andern Mann, der sie dann heirathete, verkauft hatte. Der Richter hob dabei hervor, daß die Meinung, ein Mann könne sich von einer unbequemen Lebensgefährtin befreien, indem er sie mit einer Halfter um den Nacken zu Markt bringe, früher allgemein gewesen sei, aber seiner Ansicht nach jetzt doch nicht mehr bestehen könne. Das Verdict der Jury lautete auf nichtschuldig; es erhellt aber nicht, ob dieselbe hierbei davon ausging, daß die Angeklagte in gutem Glauben gehandelt habe oder davon — worauf ihr Vertheidiger plaidirt hatte — daß die Ehe mit dem Manne, der sie verkauft habe, nicht legal gewesen sei.

Länger als das Recht, seine Frau zu verkaufen, hat sich das dem Ehemann wie jedem Mundwald zustehende Recht der Züchtigung erhalten. Im Nibelungenlied heißt es nach dem Streit zwischen Brunhild und Chrimhild (v. 805):

man sol so vrouwen ziehen, sprach Sifrit der degen,
daz sie üppecliche sprüche lazen under wegen.

und mit Bezug hierauf v. 837, in der Unterredung zwischen Chrimhild und Hagen:

Daz hat mih sit gerouwen, sprach daz edel wip
ouch hat er so zerblouwen darumbe minen lip.

Das longobardische Recht (Luitprand 713—735 c. 120) enthält darüber ausführliche Bestimmungen. Nach Hamburger

Digitized by Google

Recht vom Jahr 1270 darf der Mann seine Frau, wenn sie es verschuldet hat, züchtigen und schlagen und in eine Kammer sperren, bis sie ihre Schuldigkeit thut. Dagegen aber verliert er auch die Herrschaft über das Gut, wenn er seine Frau ohne ihre Schuld übel behandelt. — Ebenso verliert er nach anderen Gesetzen, namentlich den longobardischen, beim Mißbrauch seines Rechts das mundium. — Man sieht also, daß ein Züchtigungsrecht nur da, wo die Frau den gerechten Zorn des Mannes provocirt hat, und nur in einem solchen Maße gewährt ist, daß dadurch das eheliche Zusammenleben nicht gefährdet, vielmehr zu erwarten ist, daß auf einen solchen trockenen Regen auch wieder Sonnenschein folgen werde. Vor einer unmotivirten übelen Behandlung, wie sie etwa einer Sclavin gegenüber ausgeübt wird, oder gar vor Mißhandlung war die Frau — abgesehen von den ihr in diesem Fall zur Seite stehenden, gesetzlichen Bestimmungen — schon durch die ihr nach germanischer Anschauung zugewiesene würdige Stellung und volle persönliche Geltung gesichert. Macht sie sich jedoch selbst der gezollten Achtung unwürdig, wie namentlich durch unerlaubten Umgang mit andern Männern, so war auch dem Manne ein sehr weit gehendes, ganz in sein Ermessen gestelltes Züchtigungsrecht eingeräumt. Er konnte sie namentlich in bloßem Hemde und Mantel von Haus und Hof jagen. Tödten durfte er sie indessen nur beim Betreten auf handhafter That, wie dies z. B. noch eine Berner Verordnung vom Jahre 1539 ausdrücklich gestattet.

Daß der Mann immer als das Haupt der Familie respectirt werden müsse, und die Frau ihre Stellung nie vergessen dürfe, das besagen auch die Gesetze, welche die Frau, die ihren Mann geschlagen, mit empfindlichen Strafen bedrohen. Namentlich war für diesen Fall eine gewöhnliche Strafe die, welche Bürger

Digitized by Google

dem Abt von St. Gallen durch den Kaiser androhen läßt, daß die Frau rückwärts auf einem Esel reitend, den Schwanz in der Hand, durch das Dorf ziehen mußte. — Zank- und klatschsüchtige Weiber wurden mit einem Steine, dem sogenannten Klappersteine (oder in der Stadt Delitzsch nach der Chronik von Schulze mit zwei hohlen flaschenähnlichen Gefäßen — Busstrecken) um den Hals auf öffentlichem Markt ausgestellt. In Mühlhausen soll heutzutage noch ein solcher Stein aufbewahrt liegen mit der Inschrift:

Zum Klapperstein bin ich genannt,
Den bösen Mäulern wohl bekannt.
Wer Lust zu Zank und Hader hat,
Der muß mich tragen durch die Stadt.

Er ist aber nicht mehr in Gebrauch, ich weiß jedoch nicht ob deshalb, weil die Klatschsucht ausgestorben ist oder weil man gefunden hat, daß doch nichts dagegen hilft.

Das wichtigste Recht, welches der Ehemann von der ältesten Zeit an hatte und welches noch besteht, wenn auch vielfach modificirt, ist dasjenige der Verwaltung des Vermögens der Frau. Dieses bestand hauptsächlich in dem von ihr Eingebrachten: was sie von ihrem Vater bei der Verheirathung bekam (phaderphium phium = Vieh = Vermögen, wie pecunia von pecus) oder erbte, sodann in der von dem Manne zur Wittwenversorgung gegebenen dos und der Morgengabe. Wenn sie auch in älterer Zeit im Erbrecht gegen die männlichen Kinder zurückgesetzt war, so war sie doch nie ganz davon ausgeschlossen. — Mit der Morgengabe, welche außer der dos die Frau am Tage nach der Hochzeit erhielt, müssen die Männer verschwenderisch umgegangen sein; denn es finden sich gesetzliche Bestimmungen, welche sie gegen sich selbst in Schutz nehmen. So im longobardischen

Digitized by Google

Recht die, daß der Mann nicht mehr als den vierten Theil seiner Habe zur Morgengabe setzen dürfe. Auch im Sachsenspiegel ist mit genauen Unterscheidungen nach Standesklassen für jede ein Maximum festgesetzt. Es spricht dies eben so wohl dafür, wie hoch die Männer ihre Frauen schätzten, als dafür, daß diese sich jenen werth zu machen verstanden.

Wie schon oben bemerkt, wurde das Vermögen der Frau mit demjenigen des Mannes in der Hand des Letzteren zur gemeinschaftlichen Bewirthschaftung vereinigt. Der Mann hatte — abgesehen von den Hauswirthschafts-Ausgaben — über die Verwendung zu bestimmen. Er war darin jedoch in zweifacher Beziehung beschränkt. Einmal durfte er nicht solche Verfügungen treffen, welche dem Zweck, der mit dem Einbringen des Vermögens erreicht werden sollte, direct zuwider liefen, z. B. es nicht unmotivirt verschenken; und dann durfte er Immobilien nicht einseitig veräußern. Dies Letztere beruhte wesentlich auf dem Prinzip, daß die Immobilien Eigenthum der Familie waren und an die nächsten Erben zurück fielen, weshalb diese, wie auch die Frau, bei Veräußerungen einwilligen mußten. Ueberhaupt hatte der Mann nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht der Verwaltung und war darum für die ungeschmälerte Erhaltung des Vermögens der Frau verantwortlich und für Beeinträchtigungen desselben ersatzpflichtig, soweit nicht die Verwendung zu gemeinschaftlichen oder zu Bedürfnissen eines Theils geschehen war.

Diesen Rechten entsprechend hatte auch der Mann allein die Vertretung der Frau und aller ihrer Angelegenheiten nach außen. Sie selbst war davon unbedingt ausgeschlossen, getreu der Anschauung, daß sie des Schutzes und der Fürsorge bedürfe und der Mann diese zu gewähren verpflichtet sei. Ihre Rechtsfähigkeit war damit nicht in Frage gestellt, wohl aber war ihre

Digitized by Google

Handlungsfähigkeit wesentlich beschränkt. Sie konnte sogar nicht einmal vor Gericht als Zeugin auftreten.

Nach dem Tode des Mannes ging das mundium auf dessen nächsten männlichen Verwandten über, zunächst auf seinen Sohn aus früherer oder auch aus der letzten Ehe. Indessen war es doch eine natürliche Folge der geachteten Stellung, welche die Frau als solche bereits eingenommen hatte, der erlangten und nicht unbeachtet zu lassenden Erfahrung und Reife, daß die Handlungsfähigkeit der Wittwe im Vergleich zu derjenigen eines unverheiratheten Frauenzimmers erweitert war. Sie hatte größere Selbständigkeit in Verfügungen über ihr Vermögen, in der Erziehung ihrer Kinder, insbesondere das Recht, die Tochter selbständig zu verloben und endlich freie Hand, zwölf Monate nach ihres Mannes Tod sich einen anderen Gatten zu erkiesen. Im Fall einer Wiederverheirathung haben die Erben des ersten Mannes an den zweiten Mann nur einen Anspruch auf eine Quote der von jenem entrichteten dos. Es erscheint indessen auch hierbe der Mundwald als Verlober, und eine symbolische Handlung erinnert an den alten Kaufvertrag. Der zukünftige Mann soll nämlich drei vollwichtige solidos als reipus an den in dieser Function reparius genannten Vormund erlegen. Das Wort reipus erscheint einigermaßen räthselhaft, weil es, ohne näheren Anhalt zu seiner Erklärung zu bieten, nur für diese Zahlung an den Vormund gebraucht wird. Grimm leitet es ab von rep, reip = Seil, Band, Ring, Reif. Ob es nun auf einen Fingerreif oder ein Gürtelband zu deuten sei, ist unaufgeklärt.

Alle diese Verhältnisse mußten im Laufe der Zeit Abschwächungen und Veränderungen erleiden. Zunächst ließ die steigende Cultur und insbesondere der Einfluß des Christenthums die Rechte des Mundwalds über Leib und Leben des

Digitized by Google

Mündels verschwinden. Dann aber äußerten die politischen Umgestaltungen ihre Wirkung auch auf die rechtliche Stellung der Staatsangehörigen. Die Leitung des Staatswesens ging immer mehr von den einzelnen Gemeinden, in denen sich der Einfluß der Individuen und deren Familien geltend machen konnte, in die Hände der Könige und der königlichen Beamten über, das Recht der Privatfehde und Privatrache wurde durch das Compositionensystem und dieses durch das System der öffentlichen Strafen zurückgedrängt, und Freiheit und politische Berechtigung waren nicht mehr nothwendig an Grundbesitz geknüpft. Dadurch verminderte sich das Bedürfniß des Schutzes durch die nächsten Angehörigen, der innige Zusammenhalt der Sippe, die seltener gemeinsame Interessen zu wahren hatte, lockerte sich, das mundium über Unmündige, soweit es nicht als väterliche Gewalt bestehen blieb, ging nach und nach ganz auf den Staat über, das mundium über unverheirathete großjährige Frauenzimmer verlor seine beengende Strenge, verschwand zuletzt meistens ganz und erhielt sich nur in einzelnen Landesrechten als Geschlechtstutel, die bei gewissen Handlungen einer Frauensperson die Zuziehung eines männlichen Beistandes erfordert. Von dem mundium über die Ehefrau aber hat sich da, wo nicht das römische Recht das deutsche ganz verdrängt hat, noch das erhalten, daß der Mann der Verwalter des beiderseitigen Vermögens ist, allein darüber disponiren, allein wegen entstandener Verpflichtungen belangt werden, sowie in allen Rechtsverhältnissen seine Frau gültig vertreten kann. — Insoweit hiernach die Lasten der Verwaltung und Vertretung den Männern zugewiesen werden, können es sich die Frauen gefallen lassen; insoweit diese aber im Mitgenuß des Vermögens beschränkt werden sollen, haben sie in der Praxis Mittel und Wege genug, diese Schranken zu durchbrechen. Da-

Digitized by Google

gegen ist von einer persönlichen Vormundschaft keine Rede mehr, und wir wollen gern die altdeutsche Anschauung von der Unterordnung der Frauen fahren lassen, dagegen die von der Hochstellung und Würdigung derselben festhalten, sie — wie es unserer höheren Culturstufe geziemt — innerhalb ihres natürlichen Wirkungskreises und ihres erweiterten Berufs frei schalten und walten lassen und in reinerem und edlerem Sinn noch als unsere Vorfahren den Grundsatz heilig halten:

Das Weib ist die Genossin des Mannes.

Druck von Gebr. Unger (Th. Grimm) in Berlin, Schönebergerstr. 17a.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

M302258

THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA LIBRARY

Digitized by Google

UC-NRLF
$B 21 540
YC 07019